- 29. If eine Bürgschaftsleistung bes Begennterhaltungspflichtigen geeignet, eine überwiegende Beteiligung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Telegraphenwege=Gesets vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705) darzustellen? Entscheidender Zeitpunkt der Beteiligung.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. April 1917 i. S. Glektr. Überlandsentrale B. (Bekl.) w. ben Reichspostfiskus (Rl.). Rp. VI. 433/16.
 - I. Landgericht Stendal.
 - II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Beklagte hat durch die Errichtung von Starkftromlinien es notwendig gemacht, daß innerhalb des von ihr versorgten Gebiets Telegraphenlinien verlegt oder verändert oder auch Schutzvorkehrungen getroffen werden mußten. Die dafür aufgewandten Kosten erstattete die Beklagte dem Kläger, sorderte sie aber in der Folge von ihm unter Berusung auf § 6 Abs. 2 des Telegraphenwege-Gesehes vom 18. Dezember 1899 zurück. Die Vorinstanzen entsprachen der Klage, die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus ben Gründen:

"Die Parteien ftreiten barüber, ob bie Starkftromanlage ber bellagien Überlandzentrale, wie in § 6 Abs. 2 TelWG. vorausgesest. unter überwiegender Beteiligung eines ober mehrerer Begeunterhaltungspflichtiger ausgeführt ift. Die Beklagte glaubt bies bejahen au durfen, weil ihr feitens ber als Genoffen beigetretenen wegebaupflichtigen Gemeinden Strafen und Wege jur Ausführung der Anlage toftenlog überlaffen worben feien, und weiter beshalb, weil für ein ihr zu Zweden bes Unternehmens von einem Brivaten gewährtes Darleben die beteiligten Kreise die Bürgschaft übernommen haben. In ber zweiten Richtung wurde ausgeführt: Unftreitig ift ber hier angeforderte Roftenbeitrag vom Rlager ber Beflagten bereits am 29. April 1910 mitgeteilt worden; die Herftellungen waren bamals bereits vorgenommen, die Burgichaftserflarungen aber find erft im Juni und Juli 1911 abgegeben worben, mahrend vorher auf feiten ber Rreise feine binbende Verpflichtung, auf seiten ber Beklagten nur eine wenig sichere Hoffnung bestand, bag es gur Berburgung der Rreise kommen werde.

Das Berufungsgericht hält bie Bürgschaftsleistung an sich für geeignet, eine Beteiligung im Sinne bes § 6 Abs. 2 TelBG. barzustellen; ba jene aber zu ber Beit, wo die Anlage ausgeführt werben follte, noch nicht erfolgt war, tonne auch eine Beteiligung ber Rreife an dem Unternehmen nicht als vorliegend angesehen werden. Die Revifion halt bafür, zur Anwendung bes § 6 Abf. 2 TelBG. muffe es genugen, wenn, wie dies hier gutreffe, die bei bem Beginn ber Bauausführung erwartete Beteiligung nachher auch wirklich gewährt und gur Beit ber Erhebung des Anspruchs gegen ben Poftfistus vorhanden sei. Die Beklagte habe nach ben Berhandlungen, die jur Grundung des Unternehmens geführt hätten, auf Grund ber ihr von den Kreisen und den staatlichen Behörden gewordenen Zusicherungen bestimmt auf die nötige wirtschaftliche Unterstützung, also auf eine überwiegende Beteiligung der Wegeunterhaltungspflichtigen rechnen können; andernfalls ware die Inangriffnahme des Unternehmens mit turzfriftigem Bantfredit ein Unding gewesen. In Fallen folder Art muffe es bei bem naturgemäß langfamen Gange ber behördlichen Geschäfte, bis es gur Unterzeichnung folcher Berpflichtungsurtunden tomme, länger dauern, als der Unternehmer mit dem Beginn der Bauausführung zuwarten könne.

Auch diese Ausführungen fonnten zur Aufhebung bes Urteils Ohne Rechtsirrtum bat bas Berufungsgericht feine nicht führen. Entscheibung auf die Feststellung gegründet: Die Unlage ift ausgeführt mit Mitteln, die die nicht wegebaupflichtige Beklagte von der nichtwegebaupflichtigen Genoffenschaftsbant in Salle entliehen hatte. In ber enticheibenden Frage, ju welchem Beitpuntte bie "überwiegenbe Beteiligung" eines ober mehrerer Begebaupflichtiger an bem Unternehmen vorliegen muffe, um die Anwendung bes § 6 Abf. 2 TelBG. ju gestatten, braucht auf die von der Revision vertretene Auffassung, ber Reitvuntt ber Erhebung bes Anspruchs gegen ben Bosifistus fei maggebend, im allgemeinen nicht näher eingegangen zu werben. Denn jedenfalls ist ihr nach dem im vorliegenden Falle festgestellten Sach. verhalte nicht beizutreten. In Ermangelung einer entgegenftebenben Bestimmung ift bavon auszugehen, bag bie Postverwaltung ben Anipruch auf Erstattung ber Rosten ihrer Herftellungen mit bem Beitpunkt erwirbt, wo diese Berftellungen vorgenommen find. Rach § 12 des Reichsgesetes über bas Telegraphenwefen vom 6. April 1892 i. d. F. vom 7. März 1908 gilt als Regel ein Brioritätsprinzip, demgegenüber bie Borfchrift bes § 6 Abf. 2 TelBB. eine Ausnahme barftellt: bie nach § 12 Tel. gebotenen Berftellungen find auf Roften bes Unternehmers ber fpateren Anlage auszuführen, bie Boftverwaltung handelt insoweit auch als fein Geschäftsführer (§ 677 BBB.) und hat Erftattung ihrer Koften, wenn überhaupt, zu forbern, sobald fie ihr erwachsen, also die Herstellungen fertig find (vgl. § 683). Der fo entstandene Anspruch wird nicht nachträglich zunichte daburch, daß ein Wegeunterhaltungspflichtiger beitritt, bas Unternehmen baburch im Sinne des § 6 Abs. 2 TelWG. bevorzugt wird. Der burch bas Befet gewährten Bergünftigung wurde anderenfalls eine Ruchwirkung beigelegt, von ber bas Gefet nichts fagt und für bie allgemeine Rechtsgrundfate nicht fprechen. Die Berftellungen, Die die Boftverwaltung vor bem Beitritt der Kreise als Burgen vorgenommen hat, geschahen für einen Privatunternehmer, nämlich die beklagte Genoffenschaft. Diese wurde badurch zur Kostenerstattung verpflichtet, blieb es insoweit auch nach dem Beitritt der Kreise als Bürgen, und erft von da an lag die Beteiligung von Wegeunterhaltungspflichtigen por. Rudwirfung tommt Rechtstatfachen grundfählich nur zu, wenn und soweit es bas Gefet vorschreibt." . . .